



Das Niedersächsische Realverbandsgesetz

Kurzvortrag anlässlich der Wegebautagung am 18. April 2013 in Berlin

Folie 1

Referat 306



Realverbände

- sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche aus Markgenossenschaften (Markengemeinde, Bauernschaft) hervorgegangen sind.
- sind die Interessentenschaften.
- sind die Realgemeinden
- sind die Forstgenossenschaften.
- sind die Realgenossenschaften.
- sind die Wegegenossenschaften.
- sind die Holzgenossenschaften.
- sind die nach dem Realverbandsgesetz gegründeten Verbände.

Folie 2

Referat 306



Realverbände können auch die Unterhaltung der einer Mehrzahl von Interessenten dienenden Wirtschaftswegen zum Zweck haben (Zweckvermögensverbände).

Das Realverbandsg a.F. ließ die Gründung neuer Realverbände nicht zu, einzige Ausnahme war bislang die Neugründung als Träger der Unterhaltungslast für Interessentenwege und Gewässer, die in einem Flurvereinigungs- oder Siedlungsverfahren ausgewiesen sind.

Das Realverbandsgesetz n.F. sieht nun ausdrücklich die Neugründung von Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsverbänden sowie die Erweiterung bestehender Realverbände vor.



Anlass der Novelle 2012:

- Realverbandsgesetz hat sich in seiner Grundstruktur bewährt
- bisheriges Instrumentarium der Neugründungen unzureichend
- kostenintensive Wegeunterhaltung kann auf die Interessenten übertragen werden
- Möglichkeit der Entlastung kommunaler Haushalte
- gemeinsame Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen
- Beiträge werden offensichtlich als gerecht(er) empfunden